

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1899)
Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —
Franko durch die ganze
Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —
Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Gts. die Petitzelle oder
deren Raum,
(8 Bl. für Deutschland).
Erscheint jed. a. Samstag
1 Bogen stark.
Briefe und Gelder franko.

Das Glockengeläute der katholischen Kirchen und die „schickliche“ Zivilbestattung nach Schweizer. Bundesrecht. (Fortsetzung.)

Die modernen Gesetzgebungen haben nun die zwei letzten Beerdigungsarten fast überall abgeschafft infolge Aenderung des Strafsystems. Indem die anständige Beerdigung zum Prinzip des Begräbniswesens erhoben wurde, mußten sich an jenen Orten, wo nur konfessionelle Friedhöfe bestanden, leicht Schwierigkeiten ergeben, da nun nicht nur die Aufnahme von Angehörigen anderer Konfessionen (im Sinne des westphälischen Friedens), sondern auch die Aufnahme von Konfessionslosen und Selbstmördern in Frage kam. Eine steigende Abneigung gegen die kirchliche Praxis in Bezug auf Anweisung des Begräbnisplatzes, die man zu exklusiv und mit dem Geiste der Toleranz nicht vereinbar fand, veranlaßte den Gesetzgeber des konfessionslosen Staates, auch die zwei ersten Beerdigungsarten zu modifizieren. Entweder richtete man kommunale interkonfessionelle Friedhöfe mit Begräbniszwang ein oder öffnete den im Eigentum einer Konfession stehenden einzigen Friedhof eines Ortes jedem Einwohner und zwar in der Weise, daß niemandem ein verächtlicher Platz angewiesen werden darf. Um in solchen Fällen, wo der Friedhof nicht nach Konfessionen abgesonderte Plätze aufweist, die Aussonderung minderwertiger Plätze zu verhindern, gelangte man zur Einführung der sogenannten ungesonderten Reihenbeerdigung. Diese gilt dann als eine einzig „schickliche“ im Sinne der weltlichen Gesetze. Wenn der protestantische Kirchenrechtschriftsteller J. H. Böhmer von der kirchlichen Beerdigung gesagt hatte, sie werde so benannt sowohl wegen des Begräbnisortes, als wegen der Begräbnisliturgie,¹⁾ so war durch diese moderne Gesetzgebung das erste Element der kirchlichen Beerdigung in Frage gestellt: die Anweisung des Begräbnisortes erfolgte unter diesen Verhältnissen nicht mehr durch die Kirche und an Stelle der Einsegnung des Kirchhofes mußte die Einsegnung des einzelnen Grabes für die Kirchenmitglieder treten. Dagegen blieb das zweite Element der kirchlichen Beerdigung, die religiöse Feierlichkeit durch den der Konfession des Verstorbenen entsprechenden Pfarrer, gesetzlich unangetastet.²⁾ Die Notwendigkeit dieser Feierlichkeiten zu

einer schicklichen Beerdigung konnte vom Staat nicht postuliert werden, denn durch die Verweltlichung des Begräbniswesens hatte der Staat sich hierüber bereits ausgesprochen und andererseits gehört die Selbstständigkeit der Kirche bezüglich der religiösen Funktionen zu den Grundsätzen des modernen Staates.³⁾ So hat auch der österreichische Verwaltungsgerichtshof am 29. September 1886 entschieden, daß die politische Gemeinde kein Recht habe, über die religiöse Leichenfeier Bestimmungen zu treffen und z. B. Grabgeläute aufzudrängen.⁴⁾

In manchen Kantonen der Schweiz, zumal in den katholischen Gebieten, wurde die manchen Leuten verhaßte kirchliche Praxis fortwährend gehandhabt, bis im Jahr 1874 der radikale Zentralismus die Gelegenheit der Bundesverfassungsrevision wahrnahm, jene Neuerungen auf dem Gebiete des Beerdigungswesens verfassungsrechtlich für die ganze Schweiz zur Geltung zu bringen, damit sie auch in den souveränen katholischen Kantonen Grundsatz würden. Daher der Art. 53, Abs. 2 B.-V. über die „schickliche“ Beerdigung.

Zu dieser von Bundeswegen garantierten kirchlichen Beerdigung ist also kein Geläute der Kirchenglocken erforderlich. Denn das Grabgeläute mit den geweihten Kirchenglocken ist in der katholischen Kirche ein religiöser (weil aus religiösem Bewußtsein hervorgehender), liturgischer (weil von der Liturgie vorgeschriebener) Akt und Bestandteil der feierlichen kirchlichen Beerdigung.⁵⁾ Das Läuten der Glocken ist also dabei ein liturgischer, im Chorrock zu vollziehender Dienst.⁶⁾

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß das Grabgeläute mit den geweihten Glocken der katholischen Kirche den Charakter eines Kultusaktes an sich trage. Wir sind folglich hier auf dem Gebiet der sacra interna, welche Gegenstände grundsätzlich dem staatlichen Zweckgebiet und

¹⁾ Diese Funktionen sind Bestandteile der sacra interna, bezüglich derer die Autonomie der Kirche staatlich anerkannt wird. Vergl. Kahl, Lehrsystem des R. R. und der R.-Politik, Freiburg i. B. und Leipzig 1894, I. 280.

²⁾ Budwinski, Sammlung v. Erkennt. d. Verwaltungsgerichtshofes 10. 512 ff.

³⁾ Vergl. Rituale Romanum, tit. VI, c. 3 exequiarum ordo n. 1; cap. 24 in 6° de sent. excom. V. 11: Gardellini Decret. authent. S. Rit. Congr. n. 4050 (edit. 3). Romæ 1856 ff.

⁴⁾ Vergl. Dr. Val. Thalhofer, Handbuch der kath. Liturgik. Freiburg i. B. 1883, I. 838.

¹⁾ Böhmer a. a. O., p. 1075.

²⁾ Vergl. Schweiz. Bundesbl. 1875, B. III. 21.

daher der Kompetenz der Staatsbehörden entrückt sind.¹⁾ Eine als öffentlich rechtliche Korporation anerkannte Religionsgesellschaft dürfte also berechtigt sein, auf ihrem Gebiet ihre eigenen Rechtsätze geltend zu machen.²⁾

Es kommt hier auch nicht darauf an, ob etwas als „spezifisch katholische“ Kultushandlung zu betrachten sei. Art. 49 der Bundesverfassung macht gar keinen Unterschied zwischen Kultushandlungen, die spezifisch katholisch und solchen, die nicht spezifisch katholisch sind, sondern gewährt seinen Rechtsschutz schlechthin, ohne solche Spezifikationen, auf die sich eine weltliche Behörde nicht in kompetenter Weise einlassen kann. Dieser Rechtsschutz wäre ein sehr fragwürdiger, wenn die Kirche nur in den spezifisch katholischen Kultushandlungen geschützt würde, denn die meisten Institutionen ihres Kultus finden sich auch bei den schismatischen Verbänden. Das Läuten ist allerdings an sich ein indifferenter Akt; er wird jedoch hier differenziert durch das religiöse Zweckmoment der katholischen Liturgie, welchem auch die Konsekration der Glocken entspricht.³⁾

Der Bundesrat sagt hingegen, das Grabgeläute sei in unserem Falle nur als „bürgerlicher Akt“ von der katholischen Pfarrgemeinde zu gewähren. Der Art. 53, Abs. 2 B.-V. verlangt aber gar keine solche bürgerlichen Akte und weltliche Zeremonien, weshalb auch der Bundesrat sich zur Erklärung genötigt sieht: „Ein absolutes Erfordernis für eine schickliche Beerdigung im Sinne der Vorschrift des Art. 53, Abs. 2 B.-V. ist das Grabgeläute allerdings nicht.“⁴⁾ Meines Erachtens aber ist das Geläute der katholischen Kirche auch kein relatives Erfordernis des Verfassungsartikels. Ein Rechtstitel läßt sich hierfür nicht herleiten, und zwar weder aus der Zweckbestimmung der Glocken einer katholischen Kirche, noch aus jener „Ortsübung“, auf welche sich der Bundesrat beruft.

1. Nicht die Ortsübung.

Ein Rechtstitel aus Erziehung wird nicht behauptet mangels tatsächlicher Grundlage. Wir können hier auch die Frage auf sich beruhen lassen, welche Bedeutung eine Ortsübung für Sätze des öffentlichen Rechtes, speziell verfassungsrechtlicher Natur zu haben vermag. Tatsächlich geht der Bundesrat von einer falschen Voraussetzung aus, indem er die Ortsübung verwechselt mit der Übung innerhalb der katholischen Ortsgemeinde.⁵⁾ Die Übung betrifft

¹⁾ Dies hat nicht bloß das Bundesgericht, sondern auch der Bundesrat wiederholt anerkannt. Vergl. v. Salis, Bundesrecht II. n. 680 und 732.

²⁾ Vergl. Hirschius, Staat und Kirche in Marquardsen's Handb. des öffentl. R. I. Halbband 1. S. 255.

³⁾ Glocken, welche profanen Zwecken dienen, dürfen nicht benediziert werden. Auch nicht jene, welche bloß den Kirchturmuhren dienen. S. Congr. Rit. v. 1594, Gardellini l. c. n. 83 I; und v. 1822 n. 4590 II.

⁴⁾ Bundesamtsbl. 1898 III. 870. Tatsächlich wird in einer Reihe von Orten in der Schweiz bei Beerdigungen überhaupt nicht geläutet.

⁵⁾ Die Ausscheidung der beiden Begriffe „Ortsgemeinde“ und

nach allgemeinen Rechtsbegriffen nur den Kreis der bezüglichen Rechtsgenossen, in welchem sie besteht. Man spricht infolge dessen von Rechtsgewohnheiten innerhalb politischer Verbände und solchen innerhalb kirchlicher Verbände, je nachdem die Gewohnheit einen politischen oder kirchlichen Charakter an sich trägt und je nachdem die Quelle des Gewohnheitsrechtes der Gemeinschaftsgeist der zur idealen Einheit einer Ortsgemeinde (bezw. Staat) oder einer Pfarrgemeinde (bezw. Kirche) verbundenen Genossen ist.¹⁾ Das Geltungsgebiet der einen Übung ist also nicht identisch mit jenem der andern. Infolge dessen kann nicht die Übung, die sich innerhalb der katholischen Pfarrgemeinde auf Grund kirchlicher Vorschriften bei Beerdigungen zu gunsten der Pfarrgenossen gebildet hat, von Nichtpfarrgenossen angerufen werden.

Die Außerachtlassung einer so natürlichen Unterscheidung führt auch zu ganz merkwürdigen Konsequenzen, welche jedenfalls die Gutheißung des Bundesrates nicht finden würden.

Prof. Heusler sagt diesbezüglich im erwähnten Gutachten:

„Wenn der Bundesrat den in einer Gemeinde stehenden Brauch als maßgebend erklärt, so kann er nicht beim Glockengeläute Halt machen, sondern muß auch noch manches andere einräumen, die Benützung der Kirche, die Verpflichtung sämtlicher Dorfbewohner zum Leichengeleite, wo solches sonst üblich ist u. s. w., sobald solches in der betreffenden Gemeinde als zu einer anständigen Beerdigung gehörig betrachtet wird. Die erste Uebertreibung zieht eben weitere nach sich.“ (Fortsetzung folgt.)

Zur Herz-Jesu-Vitanei.

(Schluß.)

II. Cor Jesu, attritum propter scelera nostra.

Welches ist der Sinn des „Attritum propter scelera nostra.“ 1. in Ps. 53, 5; 2. in der Herz-Jesu-Vitanei?

1. Ps. 52, 13 bis 53, 12 bildet eine zusammenhängende Rede über das Leiden und die Auferstehung des Messias. Vergleiche „Knabenbauer, Erklärung des Propheten Isaias, Freiburg i. B. 1881“ und „Commentarius in Isaiam proph., Paris 1887.“ Der Rede Gedankengang ist: Vorbereitung der Verherrlichung des Messias durch seine Demütigungen, Kap. 52, 13—15; Beschreibung dieser schmerzlichen Demütigungen, Kap. 53, 1—3; die Ursachen — unsere Sünden — und die genugthuende Kraft derselben, B. 4—6; der Tod, dessen Freiwilligkeit von Seite des Messias, und das Begräbnis des Messias, B. 7—9; die Verherrlichung des Messias, B. 10—12.

Rehren wir nach diesem Ueberblick zu B. 4—6 zurück.

„Pfarrgemeinde“ kann für den Kanton Freiburg so wenig wie anderwärts bezweifelt werden. Vergl. Art. 285 und 289 des Gesetzes über die Gemeinden und Pfarreien vom 19. Mai 1894.

¹⁾ Vergl. Kahl a. a. O., S. 89.

Der Prophet hat das, was er hier schildert: den leidenden Messias, kraft einer Vision lebhaft vor Augen, sein ganzes Wesen bis in die tiefste Seele hinein ist von diesem Anblick ergriffen, erschüttert, auf's höchste erregt. Er verfügt auch leicht und behend (wie die Gelehrten uns sagen) über den ganzen Schatz des Reichtums, der Kraft und der Schönheit seiner Muttersprache, um in den passendsten und kraftvollsten, schönsten und ergreifendsten Ausdrücken und Formen das Empfundene den anderen mitteilen zu können, und er machte vollen Gebrauch davon, wie es die Erhabenheit des Gegenstandes und seine von Gottesliebe entzündete Seele erforderte. Zu beachten ist endlich, daß wir bezüglich der Darstellungsform hier Parallelismen mit Gradation vor uns haben. Folglich ist das «*attritus*» eine Steigerung des «*vulneratus*» und sagt das «*scelera*» mehr als das «*iniquitates*». Fillion in «*La Sainte Bible commentée*, Paris 1894» bemerkt zu «*attritus*»: «*On a dit à bon droit que le langage n'a pas d'expression plus énergiques pour décrire une mort violente, qui martyrise.*» Der Sinn der prophetischen Stelle ist also: Nicht bloß verwundet, sondern «*attritus*», getötet, zermalmt, aufgerieben worden ist Er unserer «*iniquitates*», Sünden, Ungerechtigkeiten, und «*scelera*», Missethaten, Verbrechen wegen.

2. Die Verfasser der Herz-Jesu-Vitaneien haben hier, wie jedem von selbst einleuchtet, mit den Worten auch den Sinn derselben in die Vitaneie hinübergenommen, mit der einzigen nicht zu mißachtenden Aenderung, daß sie das, was Jesaias von der Person des Erlösers aussagt, nur von seinem Herzen sagen. Demnach muß der Uebersetzer, will er treu sein, einen Ausdruck wählen, der die Bedeutung des prophetischen Wortes weder ändert noch abschwächt, jedoch als Prädikat dem etwas geänderten Subjekt entspricht. Fillion übersetzt das Wort der hl. Schrift: «*il a été brisé pour nos crimes.*» Gerade der diesem «*brisé*» entsprechende deutsche Ausdruck dürfte für die H.-J.-V. der einzig passende sein. Die Ausrufung würde also lauten: „Herz Jesu wegen unseren Missethaten gebrochen, erbarme dich unser.“ Soweit das „gebrochen“ das körperliche Herz Jesu betrifft, ist es im buchstäblichen, soweit es das geistige Herz Jesu angeht, im bildlichen Sinne zu erklären. P. Ch.

Zur Aufklärung in der Alkoholismusfrage.

(Eingefandt.)

Das Reich Gottes ist nicht Speise und Trank, aber auch nicht Abstinenz von Wein und Fleisch, sondern Gerechtigkeit, Friede und Freude im hl. Geiste. Clemenz Alex. Strom. I. 3.

Eine Fehde, die sich in jüngster Zeit über die pflichtige Stellung der Katholiken zur Abstinenzfrage entsponnen, zeigt zur Evidenz, daß über das zu bekämpfende Uebel wie über die Mittel zu seiner Bekämpfung unter den bestmeinenden Männern nicht hinlängliche Klarheit herrscht. Diese ist aber nötig, wenn die Pflicht der Stellungnahme in richtiger Weise bestimmt werden soll.

Mit apodiktischen Sätzen ist es in einer so komplizierten Frage nicht sogleich gethan. Solche können mehr einschließen als die Wahrheit, und es ist vor allem nicht geraten, gehörnte Dilemma und Alternativen zu bilden, bevor die einzelnen Sätze in ihrem vollen Umfang und Inhalt unumstößlich als richtig erwiesen sind und ein Drittes wirklich logisch ausgeschlossen ist.

So wird, um nur auf ein Beispiel hinzuweisen, die Erfolglosigkeit der achtzehnhundertjährigen Agitation für die Mäßigkeit als Beweis für die Abstinenz-Agitation (im großen Maßstab) angezogen. Von der gleichen Seite aber muß man zugeben, daß das Uebel des Alkoholismus, inwiefern es den Gegenstand der Tagesfrage bildet, ein höchstens fünfzigjähriges bildet. Offenbar hängt das Uebel also mit ganz neuen Faktoren zusammen und die Berufung auf die 1800 Jahre dürfte somit wenigstens nicht schlüssig sein.

Es macht den Eindruck, als ob die Abstinenzfreunde wegen der Größe des Übels die besondern Faktoren, die es gezeitigt, zu wenig in Berechnung ziehen und infolge dessen aus gewiß guter Absicht die nötige Klarheit über das richtige Programm des Kampfes noch nicht gewonnen haben. Ganz unzweifelhaft ist es, daß das Uebel gebieterisch Abhilfe und Abwehr und infolge dessen wegen seiner Allgemeinheit seitens der Katholiken entschiedene Stellungnahme verlangt. Diese letztere möge in Folgendem etwas näher beleuchtet werden.

Die Größe des Übels, sein Umfang und Wachstum erfordert unwandelbar, daß die Katholiken die Mäßigkeitsbestrebungen als soziale Pflicht anerkennen und dieselben in ihr soziales Programm aufnehmen. Diese Pflicht ist nun, eben weil sie aus einem durch neuzeitliche Faktoren bedingten Uebel erwachsen ist, eine teilweise noch nicht oder nicht genug gekannte oder auch verkannte. Dies umsomehr, als alle Welt in die Faktoren, die es hervorgerufen, mitverflochten ist. Denken wir nur an die Gewerbefreiheit, die Lage der staatlichen Geseze und Einrichtungen, die Vereinsbildung der Neuzeit etc.

Die von je bestehende individuelle Mäßigkeitspflicht wird unter den gegenwärtigen Umständen für alle je nach Stellung und Beruf mehr oder weniger verschärft, weil die damit verbundene soziale Pflicht des Beispiels an Tragweite und Bedeutung zugenommen hat.

Zu dieser an sich von je bestehenden Doppelpflicht tritt nun eine ganz neue und diese besteht in den Mäßigkeitsbestrebungen gegenüber den neuzeitlichen Faktoren, die zum Gegenteil, sei's direkt, sei's indirekt, hindrängen. Die Anregung solcher Bestrebungen, die Aufklärung über dieselben, ihre Förderung und Unterstützung ist eine soziale Pflicht des Staates, der Kirche, der Familie und der Einzelnen. Hierbei gilt es einen Kampf gegen verkehrte Grundsätze, gegen liebgewordene Gewohnheiten, gegen Selbsttäuschungen. So z. B. ist die schrankenlose Gewerbefreiheit

weder im Interesse des Volkes noch der Einzelnen, nicht einmal derer, welche das Wirtsgewerbe betreiben. Das Institut der Freinächte sei hier noch als Spezifikum genannt. Ortsweise ist dieses im freigebigsten Maß unter staatlicher Sanktion in Wirksamkeit und wird unter anderem auch von Jünglingen unter 20 Jahren ausgiebig benutzt. Hierzu trägt die Lockerung der Familienordnung und die Gesetzgebung, die dieselbe begünstigt, viel bei. Da fehlt es in erster Linie an Aufklärung bis in die Kreise der gesetzgebenden und administrativen Behörden hinauf.

Wie stellen sich nun diese Pflichten zur Totalabstinenz? Die Mäßigkeitspflicht wird in dem der Leidenschaft verfallenen Menschen oder in denen, die in Gefahr sind, ihr anheimzufallen, zur persönlichen Abstinenzpflicht. Die Selbstliebe fordert von ihnen wenigstens zeitweilig dies Opfer. Denn, wer auch nur die Gefahr liebt, kommt darin um.

Es ist ferner nicht minder zweifelhaft, daß die Totalabstinenz auch bei solchen, die sie aus Abtötung oder aus Liebe zu den Mitbrüdern üben, etwas Löbliches, Gutes, ja Bewundernswertes ist. Dabei aber ist festzustellen, daß der innere Wert der Mäßigkeit gegenüber der Totalabstinenz nichts verliert und daß die Verdienstlichkeit beider zu bemessen, die Sache dessen ist, der die Herzen erforscht.

Es können Berufungen zur Totalabstinenz aus Liebe nötig sein — aber ob die eingeschlagene Propaganda der richtige Weg ist, um echte Berufungen zu wecken, daran darf man zweifeln. Der tiefste Grund der Disharmonie, die unter den Katholiken zu Tage tritt, kann in einem Mißverständnis liegen. Die mäßigen Trinker sind wohl weniger die erbittertesten und hartnäckigsten Gegner im Kampf gegen den Alkoholismus, als Gegner gegen die bisherige Praxis und Art der Propaganda für Totalabstinenz. Tausende und abertausende der mäßigen Trinker, denen man durch solche Auslassungen wenigstens zu nahe tritt, lassen sich für die Mäßigkeitsbestrebungen durch richtiges Vorgehen gewinnen oder sind schon willig. Die Berufung zur charitativen Totalabstinenz macht sich kaum auf dem direkten Propagandaweg. Dieselbe ist die Sache dessen, der den allgemein durch die Mäßigkeitsbestrebung vorbereiteten Boden mit dem Thau seiner Gnade befruchtet. Gottes Sache ist es, diese Berufung zu wecken und großzuziehen. Nur unter solcher Voraussetzung wird dies spezielle Werk ein Werk der wahren Nächstenliebe sein, weil es — trotz allem — etwas Heroisches an sich hat. Wohl ist man bereits so weit gekommen, daß man gegen den Heroismus protestiert. Aber gerade dieser Protest zeigt, wie diese Richtung unbewußt vom Eifer für die an sich gute Sache sich so fortreißen läßt, daß achtzehnhundertjährige Anschauungen für sie bereits überwundene Standpunkte sind. Schon Clemenz v. Alexandria steht auf dem Standpunkt der Bewunderung für die Totalabstinenten (Pädagogus lib. 2. cap. 2; seine Unterweisung

über das Trinken deckt sich so ziemlich mit einer der Anschauungen, welche in der neuerlichen Fehde im „Vaterland“ zum Ausdruck kam). In der gegnerischen Beweisführung („Volkswohl“, Juliheft pag. 53) wird die individuelle Abstinenzpflicht mit der aus sozialem Grunde geübten charitativen Abstinenz verwechselt: Wenn nicht alles täuscht, streift die Bewegung hier an Pelagianismus, wozu sie durch die parallelen akatholischen Bewegungen verleitet worden. Der Versuch zur Ausgestaltung der Totalabstinenz zu einem allgemeinen Kampfmittel ist gewiß gut gemeint, aber er wird einem umsichtigeren und — katholischeren Programm weichen müssen, sollen die so notwendigen Mäßigkeitsbestrebungen bald in den Massen Verständnis finden und die nötige Reaktion verbreiten gegenüber den Faktoren, welche seit einem halben Jahrhundert das Uebel des Alkoholismus hervorgerufen und zunehmend fördern.

Die Totalabstinenz Liga an sich ist notwendig, weil auch der durch individuelle Abstinenzpflicht Gebundene ein Gesellschaftszweigen ist und der Stütze eines solchen Verbandes bedarf. Diese Liga kann auch ort- und zeitweise in größerem Umfang wünschbar sein. Aber sie kann nie die allgemeine Mäßigkeitsbestrebung ersetzen, sondern wird, allein im Vordergrund stehend, die allgemeine Reaktion beeinträchtigen, zumal wenn leitende Geister unter der Wirkung der parallelen akatholischen Bewegungen in Widerspruch mit unverrückbar feststehenden katholischen Ideen geraten und in Gefahr stehen, durch unberechtigte Einseitigkeiten, statt Aufklärung, Verwirrung zu pflanzen.

Quaecunque sunt vera, quaecunque justa, quaecunque amabilia, quaecunque bonae famae si qua virtus, si qua laus disciplinae, haec cogitate (Philipp. 4, 8).

H.

Viturgische Kleinigkeiten?

III.

Im römischen Meßbuch ist enthalten: „Ritus servandus in celebratione Missae.“ In diesem heißt es gleich am Anfang: „Sacerdos celebraturus Missam accedit ad locum in sacristia, vel alibi praeparatum, ubi paramenta aliaque ad celebrationem necessaria habentur, accipit Missale, perquirat Missam, perlegit et signacula ordinat ad ea, quae dicturus est. Postea lavat manus dicens orationem inferius positam. Deinde praeparat calicem etc.“ — Im Rituale romanum heißt es im „Ordo administrandi sacram communionem“: „Sacerdos . . . lotis prius manibus procedit ad altare“ etc. — An diesen beiden Orten ist also klar, bestimmt und deutlich eine Handwaschung vorgeschrieben. Ob eine einmalige Handwaschung genügt, wenn ein Priester an ein und demselben Vormittage mehrmals die hl. Kommunion austeiln muß, ist aus den Rubriken nicht ersichtlich. Wenn, wie es oft geschieht, zwischen den verschiedenen Austeilungen der hl. Kommunion nur beichtgehört wird, so möchte wohl

eine einmalige Handwaschung genügen. Hätte man aber etwas gethan, wodurch die Hände beschmutzt oder auch nur bestaubt worden, so erfordert die Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten jedenfalls eine neue Handwaschung. Im Falle man vor Austeilung der hl. Kommunion die Hände schon gewaschen und erst später die hl. Messe liest, muß dieser jedenfalls eine neue Handwaschung vorangehen, schon des mit derselben verbundenen Gebetes wegen. Diese Handwaschung vor der hl. Messe ist zudem an einen ganz bestimmten Platz gestellt: zwischen die Zubereitung des Messbuches und die Aufrüstung des Kelches. Der Zweck dieser Reihenfolge ist leicht begreiflich. Die Auslassung der Handwaschung oder die Vornahme derselben in anderer Reihenfolge, besonders wenn es regelmäßig geschieht, kann jedenfalls nicht von Sünde freigesprochen werden, wenn auch nur läßliche Sünde vorliegt. Denn was kann es da überhaupt für einen Grund geben für solche Auslassung? Nicht einen einzigen stichhaltigen. Und dennoch!! Schreiber dies hat einmal einer Regiunkel-Konferenz beigewohnt, an welcher ein sehr schönes, von allen anwesenden Herren sehr belobtes Referat über genaue Beobachtung der Rubriken des Missale vorgelesen wurde. Wenige Wochen nachher hatte er in seiner Kirche eine Nachhaltung, zu welcher mehrere Herren der gleichen Regiunkel erscheinen mußten. Und siehe da! Das ganz frische Handtuch, welches am Morgen des genannten Tages neben das Wassergefäß gehängt worden, war am folgenden Tage noch so sauber und glatt, wie wenn es eben erst aus den Händen der Glätterin gekommen wäre. Haben die Herren ihre Hände vielleicht am Nastuch abgetrocknet? Schöne Worte an den Konferenzen, denen oft keine Thaten folgen! — Oft wird aber die Befolgung obgenannter Vorschrift dem Zelebranten physisch unmöglich gemacht. Haben unsere Herren Dekane und Visitatoren keine Sakristeien angetroffen, in denen das Wassergefäß vollständig fehlt und zwar seit Jahren? Warum wird da nicht auf Abhilfe gedrungen? Es wäre freilich abzuhelpen ohne Wassergefäß, wenn nämlich der Sakristan oder ein Messdiener zur gehörigen Zeit mit Wasserkränchen und Handtuch den Priester bedienen würde. Aber, wo geschieht das? Man muß also annehmen, daß an solchen Orten die Handwaschung einfach ausbleibt und mit ihr das vorgeschriebene Gebet. — Oder wascht man die Hände zu Hause? Dann wäre wenigstens die vom Missale vorgeschriebene Reihenfolge gestört und vor Austeilung der hl. Kommunion kann man doch nicht jedesmal nach Hause gehen. —

Eine Handwaschung nach der hl. Messe ist in den Rubriken nirgends vorgeschrieben, aber auch nicht verboten. Nur scheinen jene Herren doch ein wenig weit zu gehen, welche für «ante» und «post» ein eigenes Handtuch aufhängen. — In vielen Kirchen trifft man beim Wassergefäß für die Handwaschung ein Stück Seife an. Das ist sehr gut für Orte, wo öfters Priester zelebrieren, die in Gasthöfen übernachten. In diesen bekommt man bekanntlich selten Seife und da ist der reisende Priester froh, wenn er

in der Sakristei den Staub und Schmutz von den Händen entfernen kann, bevor er an den Altar geht. — Also Wassergefäß und Handtuch in jede Sakristei! P. L. F.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Die Schlachtfeier in Dornach am 23. Juli begann mit kirchlichem Festgottesdienste. Vor der Kirche des Kapuzinerklosters, wo auf diesen Erinnerungstag den sterblichen Resten der Helden von Dornach ein würdiges Beinhaus errichtet worden, sprach Hochw. Herr Stadtpfarrer und Dekan Gsiger von Solothurn ein ernstes, gebiegenes Kanzelwort. Er redete von dem Opfermüthe der alten Schweizer, der aus ihrem Glauben erwachsen ist und mahnte zu gleichen Thaten des Opfermüthes und zum Leben nach dem Grundsatz: Für Gott und Vaterland. Außer einer zahlreichen Menge wohnten der würdigen Predigt die offiziellen Delegationen mit der farbigen Schar der Standesweibel bei. — Das Hochamt zelebrierte an einem am Klosterthore errichteten Altare der hochw. Herr Dompropst Eggenwiler von Solothurn.

Glarus. In Glarus starb unerwartet Advokat Josef Bauhoffer im Alter von erst 38 Jahren. Er arbeitete in der Presse und in Vorträgen eifrig für die katholische Sache. Er war auch Förderer der Männervereine und Präsident der kantonalen Vereinigung derselben.

Uri. Der hochw. Herr Bischof von Chur hat den Pfarrer Gsiler in Altdorf zum bischöflichen Kommissar ernannt. Der Regierungsrat hatte dem Bischof den Wunsch ausgesprochen, einen Vorschlag für Besetzung des Kommissariats einreichen zu können, und der Bischof antwortete, daß er einen alphabetisch geordneten Dreivorschlag aus dem Klerus des Kantons Uri von der Regierung anzunehmen bereit sei, immerhin unter der Wahrung der kirchlichen Vorschriften und ohne Präjudiz für die Amtsnachfolger. („Thurg. Wochenztg.“)

Tessin. Unter Anführung von Monsignore Molo veranstalteten Sonntag den 22. Juli die Katholiken des Kantons Tessins einen großen Pilgerzug nach Madonna del Sasso. Etwa 2560 Personen mit vielen Fahnen beteiligten sich an der Festlichkeit.

Oesterreich. Die „Los von Rom“-Bewegung ist auf politische Bestrebungen zurückzuführen; man möchte die Deutschösterreicher gern mit dem deutschen Reiche vereinigen. „Daran kann alles Leugnen auf liberaler Seite nichts ändern“ schreibt man dem „Vaterland“ aus Berlin.

Ein Staatsmann wünscht deshalb in der protestantisch-konservativen „Kreuzzeitung“, daß die Regierung des deutschen Reiches ein Wort sage. „Eine solche Erklärung“, heißt es in dem Artikel, „erscheint vom diplomatischen Standpunkte aus unvermeidlich, um eine weitere Trübung des Bundesverhältnisses zwischen Deutschland und Oesterreich zu verhindern.“

Kleinere Mitteilungen.

Das Ewiglicht-Öl. Da in unsern Tagen der Kultus des Allerheiligsten Altarsakramentes einen erfreulichen Aufschwung nimmt, wird auch die Pflege des ewigen Lichtes nicht verabsäumt. Vielfach geht man heute wieder ab von der ungeziemenden, nicht liturgischen Verwendung von Petroleum besonders seit dem Bekanntwerden des Systems Guillon.

Schreiber dies war anfänglich mit dieser Neuerung nicht glücklich. Warum? Weil er trotz allen Suchens das richtige Öl nicht fand. Durch ein Inserat aufmerksam gemacht, bezog ich seit 1897 das Öl von Herrn A. Acher mann, Stifts sakristan, in Luzern und hatte seither mit wenig Mühe ein herrliches Ewiglicht ohne Schmiererei und Rauch. Seit 2 Wochen machen wir die Probe mit einem Öl, von dem Hr. Achermann sagt: „Dieses Öl ist das allerbeste, das geliefert werden kann; es zeichnet sich besonders durch schönes helles Brennen und sparsamen Verbrauch aus.“

Wenn man den 15 Ctm. langen Docht der Länge nach etwas drückt und das weiße Ende desselben fest in den Dochthalter steckt und das Öl dann in's Glas gießt und den vorstehenden Docht anzündet, hat man 8 Tage nichts mehr an dem Ewiglicht zu machen. Das Glas muß aber jedesmal gut ausgetrocknet werden; ebenso der Dochthalter. — Der Preis dieses zweiten Öles kommt per Kilo auf Fr. 1.20; in Wirklichkeit ist es aber nicht teurer, als das zu 95 Cts., weil der Konsum viel geringer ist, als bei letzterem. —

Es wird fortwährend sehr viel Kirchenöl aus dem Auslande eingeführt und zwar zu sehr hohen Preisen. Erfahrungsgemäß gilt bei gar Manchem alles Ausländische mehr, als das Einheimische; darum kommt soviel Geld über die vaterländischen Grenzen. Und doch gebührt einem Geschäftsmann, der auf sein Risiko hin uns eine notwendige und brauchbare Ware näher legt, unsere Anerkennung.

Nach zweijähriger Erfahrung wird der hochwürdigen Geistlichkeit das Ewiglichtöl des Hrn. Achermann in beiden Sorten bestens empfohlen. Nur wer das richtige Öl gebraucht, wird auch mit dem Guillon-Apparat zufrieden sein. (Man vergleiche auch die bezügl. Bemerkungen in Nr. 19 der „Kirchen-Zeitung“.) ..d.

Ein Wort über den Ritualismus. Ein Zeuge von höchstem Ansehen, der Erzbischof von Westminster, Cardinal Vaughan, richtet an das Komitee des eucharistischen Kongresses in Autun u. a. folgende beachtenswerte Sätze über den Ritualismus in England: „England macht im gegenwärtigen Augenblick eine der lebhaftesten religiösen Krisen durch. Eine große Zahl amerikanischer Geistlicher und Laien versuchen es, die religiösen Übungen wieder herzustellen, indem sie gewisse katholische Glaubenslehren bekennen. Sie bekennen offen, daß die Lehren und die Disziplin der katholischen Kirche nicht von Menschen allein abhängen, sondern von Gott. Sie gehen noch weiter

und erklären, daß sie die Entscheidung der anglikanischen Bischöfe nur insoweit anerkennen, als sie mit den Lehren und Übungen der katholischen Kirche übereinstimmen. Mit andern Worten, sie verwerfen prinzipiell die Autonomie einer nationalen Kirche und gestehen, daß sie an die kathol. Kirche glauben, die jenseits des Meeres ihr Oberhaupt hat. Alle diese Erklärungen sind offen abgegeben worden, ohne jede Beschränkung und ohne jede Furcht, und es ist unmöglich, die Aufrichtigkeit, die Frömmigkeit und das Streben, der Inspiration der Gnade zu folgen, an jenen Männern in Zweifel zu ziehen. Der einzige, aber fundamentale protestantische Kern der in ihnen zurückbleibt, ist die absolute Weigerung, die Autorität des Hauptes der allgemeinen Kirche anzuerkennen und seine Stimme zu hören. Was nötig ist, um diesen letzten Punkt zu besiegen, ist reichliche Gnade von Gott, und diese können wir erlangen durch Gebet.“

Ricciotti Garibaldi und die römische Frage. In dem Pariser „New-York Herald“, in der römischen „Fanfulla“ und andern Blättern schlägt General Ricciotti Garibaldi, der Sohn des berühmten Kirchenfeindes und Umsturzmannes, eine Allianz zwischen den italienischen Katholiken und den Republikanern vor. In der kommenden Republik würde dem Papste sein Recht werden. Sein Vater wäre heute der Verbündete des Papstes und des Klerus, um die Republik auf der Halbinsel aufzurichten zu können. Seitdem der Nachfolger Pius IX. die republikanischen Einrichtungen in Frankreich stütze, habe die Situation sich verändert. Obwohl mein Vater, sagte er, einige Zeit die Bestrebungen des Hauses Savoyen unterstützte, blieb er doch offen ein Republikaner. Heutzutage würde er zweifelsohne die Hilfe der Katholiken suchen. Diese Republik müßte auf dem föderalistischen Prinzip aufgebaut werden. Bezüglich der weltlichen Gewalt des Papstes müßten die legitimen Rechte respektiert werden, die sich leichter mit der Anwesenheit eines Bundespräsidenten in Rom als mit der eines Souveräns vereinigen lassen. Leo XIII. selbst sei, wie er glaube, der republikanischen Idee in Italien nicht abgeneigt.

Wenn einer vor zwanzig Jahren so etwas prophezeit hätte! — Hervorragende katholische Blätter sind der Ansicht, daß diese Ideen des alten Generals nicht bedeutungslos seien.

Litterarisches.

Die Muttergottes-Vesper in verschiedenen Gesangsformen. Op. 8. Die vier marianischen Schlußantiphonen in verschiedenen Gesangsformen. Op. 9. Von P. Bonifaz Graf, O. S. B. Regensburg, Börseneckers Verlag.

Die kirchlichen Vorschriften gestatten ausdrücklich (vergl. Vorwort zu Op. 8), daß in allen Kirchen, in denen keine Pflicht zum öffentlichen Chorgebet besteht, an allen Sonn- und Festtagen des Jahres statt der jeweiligen Tagesvesper diejenige von der Mutter Gottes oder vom hochhl. Sakrament gesungen werde, was für unsere sonst viel geplagten Kirchen-

chöre von großem Wert ist. Doch soll dann die so gewählte Vesper liturgisch vollständig sein. Opus 8 enthält nun die Muttergottes-Vesper und zwar in verschiedenen Gesangsformen: Psalmen und Magnifikat können hienach entweder durchweg choraliter gesungen, oder es können die mehrstimmigen Zugaben benützt werden. Für den Hymnus sind nebst der Chormelodie noch 5 mehrstimmige Weisen beigegeben. Die mehrstimmigen Zugaben sind immer doppelter Art: für gemischten Chor und für 3 ungebrochene Stimmen, so daß nicht nur reiche Abwechslung ermöglicht, sondern auch den verschiedenen Chorverhältnissen (z. B. Mangel eines Tenors bei Nachmittagsgottesdienst) Rechnung getragen ist. — Wer auch diese Muttergottes-Vesper nicht zur ausschließlichen Praxis machen will, könnte dieselbe ihrer praktischen Anlage wegen doch willkommen finden. — Op. 9: „Die marianischen Schlußantiphonen“ bietet jede der vier Antiphonen dreifach: für Choral, gemischter Chor und für drei ungebrochene Stimmen.

Infolge Erlaubnis des Verlegers können beide Werke zu sehr ermäßigtem Preis vom Verfasser in Einsiedeln bezogen werden: Die Muttergottesvesper, Op. 8, besteht, Gesangbüchern ähnlich, in Partiturausgabe, ohne Einzelstimmen: ein Exemplar à 80 Centimes, von zehn Exemplaren an à 70 Centimes. Die marianischen Schlußantiphonen Op. 9: die Partitur 1 Fr., Einzelstimmen à 15 Centimes.

Wenn kirchliche Vorschriften auf Schwierigkeiten stoßen, wie es ja so oft der Fall, dann ist es etwas Verdienstliches, ihnen dadurch zum Durchbruch zu verhelfen, daß man das Verständnis und die Beobachtung derselben möglichst erleichtert. In Bezug auf würdigen, liturgischen richtigen Kirchengesang werden die zwei Arbeitsfrüchte von P. Bonifaz Graf in Einsiedeln unstreitig den Chören auf dem Lande eine sehr willkommene Erleichterung bieten. Liturgisch korrekt und überaus praktisch angelegt, bilden die beiden kirchenmusikalischen Publikationen in leichtem und fließendem Stile eine an allen Sonn- und Festtagen des Jahres erlaubte Vesper samt Schlußantiphonen.

Die Organisten auf dem Lande werden diese viel Abwechslung bietenden, in feinem Stich ausgeführten Zugaben freudig begrüßen! Mögen sie große Verbreitung finden und so viel Gutes stiften im Interesse des würdigen kirchlichen Gesanges!

Der Priester-Zölibat und seine Bedeutung für Kirche und Gesellschaft. Von D. B. Zimmermann. Mit Empfehlung des Bischofs von St. Gallen. Rempfen, 1899. 308. Kpfel. M. 1. 20, geb. M. 1. 70.

Der Priesterzölibat ist in Uebereinstimmung mit den Lehren und dem Beispiele Christi, der Apostel und der Ueberlieferung der Kirche. „Dieses allgemein verständlich und auch den Laien faßlich zu machen, war bei der Abfassung dieses Schriftchens der leitende Gedanke.“ So läßt sich der hochw. Verfasser (Pfarrer resignat und Beichtiger im Kloster Berg Sion bei Gummiswald in St. Gallen) über den Zweck seiner Schrift vernehmen. Er behandelt darin

die wesentliche Grundlage des Zölibates, seinen Einfluß auf das Wirken des Seelsorgers, die leitenden Beweggründe dazu u. a. m. Zahlreiche vortreffliche Gedanken sind auch im Nachtrage enthalten. Priestern und Laien ist das Büchlein sehr zu empfehlen.

Buch für Kinder. Von P. Luis Coloma, S. J. „Vita“, Deutsches Verlagshaus. Berlin, W. 50. Brosch. M. 1, geb. M. 2.

Pater Coloma erscheint uns in diesem Werk als herzlicher Kinderfreund. Er kennt das Kinderherz und weiß den Weg zu ihm zu finden. Aus dem großen Märchenschatz der Weltliteratur wählt er mit sicherer Hand die Bilder und Gestalten, die seinem Jugendpublikum gemäß sind. Er nimmt die Motive und prägt sie mit der Machtvollkommenheit der Talente frei und schöpferisch aus. Immer erregt er durch geschickte Verknüpfung und Erfindung die Spannung seiner Hörer. Und unmerklich, aber tief eindringlich klingt aus Schnurren und wunderbarlichen Mären eine Mahnung zum Guten, eine Warnung vor dem Schlechten. Alle edlen Reime im Kinderherzen werden lebhaft erregt; an greifbaren Beispielen lernen sie, wie schön das Gute und wie häßlich das Böse. Pater Coloma zeigt mit diesem Buch wieder den glänzenden Einfluß, den in seiner Person der Moralist mit dem reich gestaltenden Schriftsteller gefunden hat. Das Buch wird in jedem Hause Gutes stiften, wo Kinder und Kinderfreunde sind.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

In cantu *Præfationis* et *Orationis Dominicalis* organa pulsari non debent. Die 27. Jan. 1899. Ritencongregation.

Umgang mit Excommunicierten. Vitandi sunt nominatim excommunicati aut sic declarati a Papa vel ab Episcopo; attamen communicantes cum excommunicatis vitandis hodie non incurrunt excommunicationem majorem præter casus comprehensos in Const. Apostolicæ Sedis IV idus Octobris 1869. Excommunicationem minorem abolitam esse tuto doceri potest. Ablata excommunicatione minori contra communicantes cum excommunicatis nominatim non est censenda ablata quoque prohibitio communicandi cum eis. S. Congreg. S. R. U. Inquisitionis.

Domicilium. Mora materialis sex mensium in quadam parœcia absque animo ibi manendi tanto temporis spatio satis est ad acquirendum quasi-domicilium in ordine ad matrimonium. S. Congreg. S. R. U. Inquisitionis.

Forma Tridentina. In novis parœciis hæreticorum positis in Diœcesibus, in quibus publicatum fuit Tridentinum, viget lex Trid. quoad celebrationem matrimonii neque denuo publicanda est. S. Congreg. S. R. U. Inquisitionis.

Feinstes vegetab. Kirchenöl für Ewig-Licht, Patent Guillon,

Liefert unter **Garantie für Brennfähigkeit**, für Docht Nr. 0 und 1 zu Fr. 1. 20, für Nr. 2 zu 95 Cts. per Kilo (in Gefässen von 9 Kilo per Post, 20—25 Kilo per Bahn)
Anton Achermann, Stiftssekretär, Luzern.

NB. Viele Zeugnisse für die Vorzüglichkeit meines Oeles zur Einsicht. (H2325Lz.) 69°

Soeben ist erschienen und bei allen Buchhandlungen und Kalender-Verkäufern zu haben:

Benzigers Marien-Kalender 1900.



Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.
Typographen des hl. Apostol. Stuhles,
Einsiedeln, Waldshut und Köln a/Rh.

Ueber 100 Seiten in größtem Quart-format mit feinem Farbendrucktitelbild: „Die Kreuzabnahme“, zweifarbigem Kalendarium, 8 ganzseitigen Einschaltbildern, über 70 Bildern im Text und zweifarbigem Wandkalender.
Mit Messe- und Märkte-Verzeichnissen.

Der Text des Kalenders ist außerordentlich reichhaltig. **Sieben größere illustrierte Erzählungen** beliebtester Volkschriftsteller bieten die ausserlesenste Unterhaltungslektüre. Ueberdies enthält er verschiedene interessante Aufsätze und Abhandlungen, Anekdoten, Humoresken, Kundschau etc. etc.

Preis 60 Cts.

Wiederverkäufer finden lohnenden Verdienst. (78)

Benzigers Taschenkalender für 1900. Elegant gebunden 25 Cts.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Aus dem alten Solothurn

42 Blätter aus den St. Ursenkalendern von 1889—1900.

Zur Erinnerung an die Dornacher Schlachtfest 1499—1899.

Preis Fr. 7.

Diese reich vermehrte Sammlung alter Bau-Denkmäler etc. der Stadt Solothurn ist eine Zierde für jeden Büchertisch und ein schönes Geschenk für jede Familie.

Buch- & Kunstdruckerei Union, Solothurn.

Die Buch- und Kunstdruckerei Union hält für alle römisch-katholischen Pfarrämter stets zu billigen Preisen vorrätig: weiße Couverts mit aufgedruckter Adresse der bischöflichen Kanzlei in Solothurn.

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union“ in Solothurn.

A. Bättig, Blumenfabrik, Sempach.

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guirlanden etc. zu kirchlichen Zwecken.** — Bestandteile werden ebenfalls geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert. 628

Wer hat zwei ältere Statuen in Noto'o-sil, ungefähr 1^m—1⁵⁰m hoch und braucht sie in seiner Kirche nicht mehr? Erwünscht ist: St. Josef und St. Jakob. Statt des letztern vielleicht ein Bischof. Eine arme Gemeinde wäre dankbar dafür. Auskunft bei der Expedition der „Kirchenzeitung.“ 75°

Eine durchaus solide, tüchtige Tochter, mittleren Alters, sucht gelegentlich Stelle zu Geistlichen. Sehr gute Zeugnisse stehen zu Diensten. 76°

Kirchen-Teppiche.

Neueste Sachen in gotischem und romanischem Styl, billigt bei

J. Bosch,

Mühlenplatz, Luzern.

Muster franco.

12¹⁰

Christliche Abendruhe

Kathol. Wochenblatt zur Unterhaltung, und Belehrung.

Organ des „Christlichen Familien-Vereins“, des „Christlichen Müttervereins“ und des „Christlichen Dienstoffvereins“ der deutschen Schweiz.

Preis jährlich Fr. 3.—.

Buch- & Kunstdruckerei Union Solothurn.

In der Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn ist zu beziehen:

Erinnerungen aus meinem Leben mit einem Anhang von Predigten von

Melchior Schlumpf,

ehemaliger Domherr und bischöf. Kommissar, Dekan und Pfarrer in Steinhausen; herausgegeben von Karl Josef Schlumpf, Pfarr-Meßsignat, in Wellingen.

Preis Fr. 1.—

Manual Applicationen

für Jahrzeitstiftungen

(5 div. Formulare)

Liefert in beliebigen Bogen, event. auch solid gebunden Buch- und Kunstdruckerei Union.